

Polizei Hamburg  
wir informieren (barrierefreie Leseversion)

## TUNNELBESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE DURCHFAHRT VON FAHRZEUGEN MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN IN HAMBURG

Dieses Merkblatt informiert in erster Linie die Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter (Fahrzeugführer, Spedi-teure und Disponenten) über die aktuellen Tunnelbeschränkungen in Bezug auf Beförderungen von gefährlichen Gütern im und durch das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **Rechtliches**

Mit in Kraft treten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) 2007 wurden für die Beschränkung der Nutzung von Tunneln durch Beförderungseinheiten mit Gefahrgut fünf Tunnelkategorien von A bis E eingeführt. Die Tunnel der Kategorie B bis E führen zusätzlich zum Verkehrszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) ein Zusatzschild mit dem entsprechenden Tunnelcode, der unter Umständen mit einem Zeitfenster versehen sein kann.

Während ein Tunnel der Tunnelkategorie A für alle Gefahrgutbeförderungen uneingeschränkt durchfahren werden kann, ist ein Tunnel der Tunnelkategorie E für alle Gefahrgutbeförderungen gesperrt, bis auf die in diesem Merkblatt aufgeführten Ausnahmen. Die Tunnelkategorien B, C und D schränken die Durchfahrt von gewissen Gefahrgütern ein.

### **Ausnahmen von den Durchfahrtsbeschränkungen**

Das Durchfahren von Tunneln ist für folgende Gefahrgutbeförderungen erlaubt:

- freigestellte Mengen gem. Kapitel 3.5 ADR (Excepted Quantities)
- begrenzte Mengen gem. Kapitel 3.4 ADR (Limited Quantities, LQ) bis St Bruttomasse. (Achtung: bei der Beförderung begrenzter Mengen von über 8t Bruttomasse, in einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 12 Tonnen, dürfen Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren werden.)

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR wie beispielsweise Beförderungen ohne Überschreitung der Freimengengrenzen gem. Absatz 1.1.3.6.3 ADR (nicht mehr als 1.000 Punkte)
- Gefährliche Güter gem. Kapitel 3.2 ADR Tabelle A, die in Spalte 15 ein. {"-}" enthalten (z.B.: UN 3077, 3082, 3359, 2919, 3331 und 3373) Gefahrgutbeförderungen der genannten Ausnahmen unterliegen nicht den Tunnelbeschränkungen. Der Fahrzeugführer dieser Sendungen kann somit sämtliche Straßentunnel, auch solche der Tunnelkategorien B bis E, uneingeschränkt durch- fahren.

## **In Hamburg finden Sie folgende Beschränkungen vor:**

### **Wallringtunnel Hamburg-Altstadt:**

Tunnelkategorie E

### **Tunnel Sengelmannstraße/Zepelinstraße**

Tunnelkategorie E von 6 bis 21 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

### **BAB A 7 Tunnel Stellingen**

nur für die Auffahrt AS Stellingen mit anschließender Durchfahrt in Fahrtrichtung Norden  
Tunnelkategorie E, ganztägig (während der Bauphase ab Dezember 2018)

### **A 7 Elbtunnel Hamburg**

Tunnelkategorie E von 8 Uhr bis 23 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

### **Krohnstiegtunnel Hamburg-Niendorf**

Tunnelkategorie E von 6 Uhr bis 21 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

Des Weiteren sind der St. Pauli-Elbtunnel und die Zufahrt zu den Terminals des Hamburger Flughafens sowie zu den dort gelegenen Parkbereichen ganztägig durch das VZ 261 beschränkt.

## Hinweise:

- Verbindlich sind stets die vor Ort angebrachten Kennzeichnungen und Verkehrszeichen.
- Werden in einer Beförderungseinheit gefährliche Güter befördert, denen unterschiedliche Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurden, ist der gesamten Ladung der restriktivste Tunnelbeschränkungscode zuzuordnen.
- Informationen über vorhandene Tunnelbeschränkungen sowie die Ausweichstrecken finden Sie im Internet unter: [www.gegis.net/gefahr-gut-strassenkar-tehh.html](http://www.gegis.net/gefahr-gut-strassenkar-tehh.html)

Und

[www.bmvi.de/SharedDocs/DEI/Artikel//G/Gefahrgut/1\\_beschraenkung-der-nutzung-vo-nstrassentunneln-gemaess-adr.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DEI/Artikel//G/Gefahrgut/1_beschraenkung-der-nutzung-vo-nstrassentunneln-gemaess-adr.html)

## Quellenverzeichnis:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)- ADR

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB).

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien- Gefahrgut) - RSEB-

## Auskünfteerteilt die Wasserschutzpolizei:

WSP 521 | Zentralstelle Gefahrgutüberwachung

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65470

Fax: 040 4279-99087

E-Mail: [wsp521@polizei.hamburg.de](mailto:wsp521@polizei.hamburg.de)

**WSP 513 IGefahrgut- und Abfalltransportüberwachung**

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65440

Fax: 040 4279-99086

E-Mail: [wsp513@polizei.hamburg.de](mailto:wsp513@polizei.hamburg.de)